

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Dies waren Einleitungen zur schließlichen Aufhebung des Unterthanen-Verhältnisses und Emporhebung der Unterthanen selbst.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Grundobrigkeit und Unterthanen errichtete sie 1771 die Urbarialhofkommission, welcher alle dergleichen Händel überwiesen wurden, und die die Urbarialschuld festzustellen hatte.

Die Robotregulirung. Mit Patent von 1772 wurden die Robotleistungen festgesetzt. Die Robot der Inleute dürfte nicht höher ange-  
sagt werden als auf zwölf Tage im Jahre und der Begriff „Inleute“ dahin erklärt, daß Mann Weib und Kind für eine Person zu gelten haben. Der Robottag sollte zehn Stunden mit zweistündiger Rast dauern. Das diesem Patente folgende zweite und dritte verordnete, daß für eine Hofstatt, d. h. ein Haus mit einem Joch Grund nicht mehr als sechsundzwanzig Arbeitstage gefordert werden dürfen.

### Reform der Urbarialleistungen.

Nun schritt die Kaiserin an die Regelung der Urbarialleistung. Anfangs wurde dieselbe den Herrschaften selbst überlassen, welche aber nichts veranlaßten, mit rühmlicher Ausnahme des Grafen Trautmannsdorf in Böhmen und des mährischen Prälaten Gregor Sambek, welche die Lage der Unterthanen verbesserten.

Maria Theresia war jedoch die Regelung voller Ernst, weshalb sie den Obrigkeiten eine weitere Frist von 6 Monaten ertheilte, nach deren fruchtlosen Verlauf die Urbarial-Kommissionen eingreifen sollten und zwar auf Grundlage der von den Herrschaften satirten Steuerleistungen.

Den Kampf um die Unterthanen nahm dann Maria Theresia durch das Robot-Patent vom 13. August 1775 auf.

Nach diesem wurden die Unterthanen in Robotklassen vertheilt, ihre Robotleistung bemessen und ihnen freigestellt, ob sie diese übernehmen oder lieber im früheren Verhältnisse bleiben wollen; für die Robottage wurde festgesetzt, daß nie mehr als drei in eine Woche fallen dürfen und ein solcher im Sommer nicht mehr als 12 und im Winter nicht über 8 Arbeitsstunden haben dürfe; Kranke und 60 Jahre alte Leute sind von der Robot frei zu zählen.

Die Ueberwachung und Ausführung dieser Vorschriften stand bei den Kreisämtern. Damit hatte es aber seine Schwierigkeiten. Rief der Bauer das Kreisamt um Schutz gegen die Grundobrigkeit an, so sah er sich den Quälereien der Obrigkeiten ausgesetzt, denn sie hatten noch viele Rechte über die persönliche Freiheit der Unterthanen, z. B. Ehebewilligung, das Recht das Wegziehen von Grund und Boden zu erlauben oder zu verbieten, Handwerke erlernen zu lassen u. s. w.